

# **Hundesportverein Stockach e.V.**

## **Satzung**

des

**Hundesportverein Stockach e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Zweck, Verbandsmitgliedschaft, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Stockach e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Stockach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stockach unter der Register-Nr. VR 90-St. Am 14.12.1972 eingetragen.

Die Mitglieder des Vereins betreiben und fördern den Hundesport (Ausbildung zum gehorsamen und verkehrssicheren Begleithund). Ferner erfolgt die Ausbildung von Hundehaltern, welche der artgerechten Erziehung des Hundes dienen soll.

Der Verein fördert die Hundesport betreibende Jugend, sowie den Breitensport ( Sport mit dem Hund).

Er wird im Hinblick auf die Hundezucht weder direkt noch durch Förderung tätig.

Der Verein wird ab dem Jahr 2009 Mitgliedsverein des SWHV - Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. mit Sitz in Stuttgart

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen die Rückerstattung entstandener Aufwendungen bei Wahrnehmung von besonderen Aufgaben und Terminen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins weder ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und verpflichtet sich zu religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Tagesgeschäfte regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft erlassen und bei Bedarf von dieser mit Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder geändert werden kann.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Interessenten, welche beabsichtigen dem Verein beizutreten, haben die Absicht gegenüber dem Vorstand durch ein Beitrittsgesuch schriftlich mitzuteilen. Über das Beitrittsgesuch entscheidet die Vorstandschaft. Es kann ohne Angaben von Gründen durch die Vorstandschaft abgelehnt werden.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge bargeldlos bis Ende März des Geschäftsjahres zu entrichten. Um den Mitgliedern diese Arbeit abzunehmen, wird üblicherweise eine Abbuchungsermächtigung dem Verein erteilt, der die Beiträge zum Termin im Lastschriftverfahren von den Konten der Mitglieder einzieht.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder durch Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Austritt aus dem Verein, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich und spätestens bis 1. November des laufenden Geschäftsjahres den Vorstand erreicht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft erfolgen. Ausgeschlossen werden kann, wer

- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt
- b) gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen von Vereinsorganen schuldhaft verstößt.
- c) den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer Aufforderung durch den Kassier oder das entsprechende Organ nicht binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung bezahlt.
- d) das Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung missachtet

Bei Austritt und Ausschluss bleiben die Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages, bis zum Ende den laufenden Geschäftsjahres erhalten.

Ehrenmitglied des Vereins wird eine Person durch Ernennung. Wer als Mitglied aufgrund seiner langjährigen Mitgliedschaft oder aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag der Vorstandschaft in einer Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§3 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind

die Hauptversammlungen (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung)

die Vorstandschaft

der Vorstand

2. Über jede Sitzung eines Vereinsorganes ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen. Ist dieser verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte vertretungsweise einen Schriftführer.

3. die jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wählen einen Jugendvertreter, welcher die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt. Der Jugendvertreter ist stimmberechtigtes Mitglied der Gesamtvorstandschaft.

4. der Bereich des allgemeinen Hundesports gliedert sich in Gruppen, die von Ausbildungswarten betreut werden.

### **§ 4 Hauptversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan entsprechend der Satzung oder der Geschäftsordnung zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung durch die Mitglieder geordnet (Hauptversammlung).

Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Anträge von Mitgliedern, durch die eine Satzungsänderung herbeigeführt werden soll, sind so rechtzeitig einzureichen, dass in der Einladung zur Hauptversammlung als gesonderter Tagesordnungspunkt die Änderung bzw. Neufassung der Satzung aufgeführt werden kann.

Die satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Hauptversammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe. Falls eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, ist diesem Verlangen Folge zu leisten.

Gleichheit der Stimmen hat die Ablehnung des Antrages zur Folge.

Berechtigt zur Stimmabgabe und wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Der Jugendvertreter wird von den Jugendlichen, welche das

10. Lebensjahr vollendet haben, gewählt

Zum Jugendvertreter wählbar sind alle Mitglieder, die das

18. Lebensjahr vollendet haben.

Allein in der Hauptversammlung kann über folgende Sachverhalte mit Wirkung für den Verein abgestimmt werden:

a) Satzungsänderungen

Für eine Änderung der Satzung bedarf es mindestens einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss zuvor bei der Einberufung der Versammlung in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

b) Aufhebung und Änderung von früheren Beschlüssen der Hauptversammlungen

c) Festlegung des Beitrages

d) Abnahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Ausbildungswartes, des Kassiers, der Kassenprüfer und Abnahme des Protokolls der letzten

Jahreshauptversammlung und einer eventuellen außerordentlichen Hauptversammlung.

e) Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers

f) Wahl der Kassenprüfer

g) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft

Die Jahreshauptversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen:

a) wenn die absolute Mehrheit des Gesamtvorstandes dies für erforderlich erachtet

b) wenn vor Ablauf der Wahlperiode mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft ausgeschieden sind

c) wenn mindestens \_ der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und des oder der Gründe verlangt.

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einem besonderen Protokoll niederzuschreiben und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 5 Vorstand und Vorstandschaft**

Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeder für sich vertretungsberechtigt.

Bei Verhinderung oder Abwesenheit des 1. Vorsitzenden vertritt der 2. Vorsitzende die Belange des Vereins.

Die Vorstandschaft nimmt sämtliche beim Verein anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr, soweit hierfür nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

Der 1. Vorsitzende beraumt Sitzungen der Vorstandschaft an, so oft er dies für notwendig erachtet oder dringende Anträge oder Geschäfte vorliegen.

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier
- Ausbildungswarte
- Jugendvertreter
- vier Beisitzer

Der Kassier ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereines, sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben. Er hat bei der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen oder mündlichen Bericht zu geben. Er ist verpflichtet, während des laufenden Jahres auf Verlangen den Kassenprüfern oder dem Vorstand Einblick in die Kassenlage zu gewähren.

Der Schriftführer führt in allen Sitzungen des Vereines Protokoll. Ist der Schriftführer abwesend oder verhindert, so ernennt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.

Die Ausbildungswarte haben für die ordnungsgemäße Abwicklung des Übungsbetriebes Sorge zu tragen. Die Teilnehmer an den Übungsstunden sind verpflichtet, den Anweisungen der Ausbildungswarte Folge zu leisten.

Die Ausbildungswarte haben das Recht, Hundeführerbesprechungen während der Übungsstunden durchzuführen.

Die Beisitzer erhalten keinen besonderen Aufgabenbereich zugewiesen. Sie nehmen stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil. Sie können zusätzlich durch die Hauptversammlung mit Ämtern wie Platzwart, Prüfungsleiter u.a. betraut werden.

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl des Kassenprüfers ist erst nach zweijähriger Pause zulässig. Muss ein Kassenprüfer ersetzt werden, so ist zu beachten, dass das Amt des Kassenprüfers nur einer Person übertragen werden darf, welche innerhalb der vorhergegangenen zwei Jahre dieses Amt nicht ausgeübt hat.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern eine außerordentliche Hauptversammlung Mitglieder der Vorstandschaft zu wählen hat, erfolgt die Wahl lediglich mit Wirkung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist – mit Ausnahme des Kassenprüfers - zulässig.

Alle Ämter der Mitglieder der Vorstandschaft sind Ehrenämter. Eine Ämterhäufung soll vermieden werden. Insbesondere sollen der 1. Vorsitzende und der Kassier innerhalb des Vereins kein weiteres Amt ausüben. Dies gilt besonders auch für das Amt des Kassenprüfers.

#### **Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins kommt allenfalls durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung zu Stande.

Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von mindestens    der anwesenden Mitglieder in dieser besonders einberufenen Versammlung erforderlich.

Das Vereinsvermögen darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Stockach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 01.07.2008 und sie wurde im Vergleich zur bisherigen Satzung um die Beschlüsse der folgenden Jahreshauptversammlungen ergänzt. Insbesondere wurde der Beschluss zur Auflösung des Vereins neu gefasst.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens werden nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt gefasst.

Stockach, den 08.03.2013

1. Vorsitzender	komm. Schriftführer
Hans-J. von La Roche	Sonja Heinzmann